

Satzung
der Stadt Lörrach
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Lauffenmühle“

Aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Lauffenmühle“ am 24. Oktober 2024 als Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen umgestaltet und wesentlich verbessert werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Lauffenmühle“.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist der Abgrenzungsplan vom 16.09.2024 (Maßstab 1: 4.000). Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke auf der Gemarkung Lörrach-Brombach davon berührt:

Flurstücke Nr. 3826 teilweise sowie die Flurstücke Nr. 483, 484, 485, 491, 492, 528, 528/1, 528/2, 529/1, 532/4, 532/5, 532/6, 619, 620, 13436, 13437 und 13437/1 vollständig.

§ 4 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 5 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Verfahrenshinweise:

1. Die Sanierungssatzung kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Lörrach, Luisenstraße 16, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
2. Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- a) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

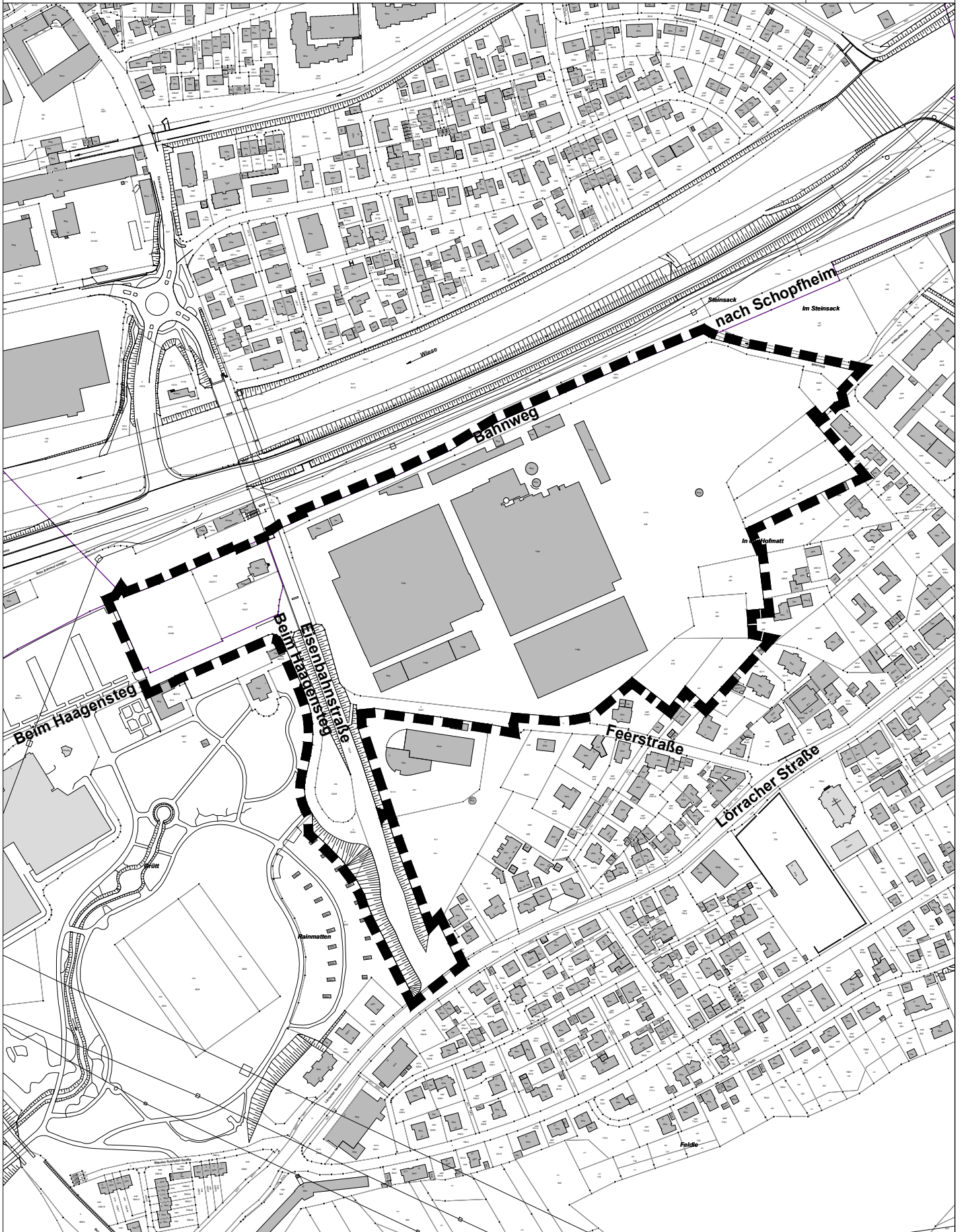
Lörrach, den

Neuhöfer-Avdic
Bürgermeisterin

Förmliche Festlegung Sanierungsgebiet Lauffenmühle

Anlage

1



Abgrenzung Sanierungsgebiet



M. 1 : 4000
Datum: 16.09.2024